



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

36. Jahrgang

Magdeburg, den 28. August 2026

Nr. 19

Inhalt:

Seite

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen
Allgemeinverfügung zur Sperrbezirks-Anordnung vom 10. April 2026 zum
Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

401-402

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zur Sperrbezirks-Anordnung vom 10. April 2026 zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 10. April 2026 Nr. 8 Seite 109)

Die Landeshauptstadt Magdeburg erlässt hiermit folgende

Allgemeinverfügung:

Gemäß § 38 Tiergesundheitsgesetz wird nachstehende Maßnahme verfügt:

1.

Hiermit hebe ich meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 10. April 2026 zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08/2026, S. 109-114 auf, da die Amerikanische Faulbrut im o. g. Sperrbezirk gemäß § 12 Abs. 3 Bienenseuchenverordnung i. V. m. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 als erloschen gilt.

2.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Begründung:

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der derzeit geltenden Fassung.

Nachdem am 27. März 2026 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) in einem Bienenbestand im Magdeburger Stadtteil Neue Neustadt amtlich festgestellt wurde, musste durch Allgemeinverfügung vom 10. April 2026, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08/2026 S. 109-114, ein Sperrbezirk ausgewiesen werden, von dem der Stadtteil Neue Neustadt sowie angrenzende Teile der Landeshauptstadt Magdeburg mit der westlichen Grenze des Magdeburger Rings, der östlichen Grenze der Theodor- Koslowski-Straße bzw. im weiteren Verlauf der Saalestraße, der nördlichen Grenze Hundisburger bzw. Kastanienstraße sowie dem Nordpark als südlicher Grenze betroffen waren.

Für den Sperrbezirk mussten entsprechende Restriktionsmaßnahmen angeordnet werden. Durch aufwendige Sanierungsmaßnahmen (Kunstschwarmverfahren) konnte die Seuche erfolgreich getilgt werden.

Bei den erforderlichen letzten Nachuntersuchungen in betroffenen Bienenhaltungen sowie im genannten Sperrbezirk war der Erreger nicht mehr nachweisbar. Auch die sonstigen Voraussetzungen nach § 12 Bienenseuchenverordnung im Hinblick auf das Erlöschen der Seuche sind nunmehr erfüllt.

Insbesondere wurden sämtliche kontaminierte Materialien – einschließlich Waben – vernichtet bzw. die Entseuchungsmaßnahmen (Reinigung und Desinfektion) amtlich abgenommen.

Dementsprechend gibt es nunmehr keine Hinweise auf ein Fortbestehen des Seuchengeschehens im Restriktionsgebiet.

Nachdem die Amerikanische Faulbrut im o.g. Sperrbezirk somit im Sinne von § 12 Abs. 3 Bienenseuchenverordnung als erloschen gilt, ist die Aufhebung der betreffenden Allgemeinverfügung vom 10. April 2026 gemäß § 12 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung geboten.

Nach Abschluss aller Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Bienenseuchenverordnung werden somit alle für das oben genannte Territorium verfügbaren Schutzmaßregeln aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin – Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Hinweis:

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Magdeburg, 24. August 2026

gez.

Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.

Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel